Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen

Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband

Geschäftsstelle:
Abtstraße 21
50354 Hürth
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0
Durchw.: 02233 93245 - 638
Telefax: 02233 93245 -7610
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de

E-Mail: Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de

Datum: 09. November 2015

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

- per Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3170

A01, A04

Stellungnahme der Lebenshilfe NRW e.V. – Landesverband zu dem Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/9761

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Lebenshilfe NRW unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung, die in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Anforderungen und Grundsätze in Landesrecht zu überführen. Die Lebenshilfe NRW fordert seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 durch Deutschland auch auf Landesebene verstärkte Bemühungen, die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und die inklusiven Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde nun – immerhin bereits 6 Jahre nach Ratifizierung der Konvention – ein erster Versuch unternommen.

Wir begrüßen zunächst, dass einige Anmerkungen aus unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf in dem Gesetzesentwurf aufgegriffen wurden. Insbesondere die Schaffung einer unabhängigen Monitoring-Stelle auf Landesebene halten wir für ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Durchführung der verbindlichen Ziele der UN-BRK.

Insgesamt bleibt der Gesetzesentwurf aber hinter unseren Erwartungen zurück. Der Gesetzesentwurf zielt in seiner Gesamtheit ausschließlich auf eine Verpflichtung öffentlicher Träger ab (vgl. z.B. § 2 IGG). Im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 der UN-BRK ist aber sicherzustellen, dass auch private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Hierzu sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Selbst die Träger öffentlicher Belange sind nach dem Entwurf nur bei einer überwiegenden Beteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts angehalten, darauf hinzuwirken, die Ziele des Gesetzes zu beachten. Dies reicht auch nach dem Verständnis der Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte nicht aus (vgl. Eingabe der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention an

den UN-Fachausschuss der vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderung, S. 9 f.).

Eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaften und Gerichte auf die Ziele des Gesetzes, enthält auch der Gesetzesentwurf nicht. An dieser Stelle wird nochmals exemplarisch auf § 2 des Entwurfs des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg (Drs. 15/5936) verwiesen, der eine entsprechende Verpflichtung statuiert.

Des Weiteren vermissen wir Regelungen zu weiteren wesentlichen, nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu regelnden Bereichen, wie den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen oder aber den Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen, die unter vollständiger Betreuung stehen (vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 6 und Art. 7).

Der Gesetzesentwurf geht nicht über bloße Absichtserklärungen hinaus und statuiert keine echten Rechtsansprüche. Zahlreiche Bestimmungen sind weiter lediglich als Soll-Vorschriften formuliert. In zahlreichen Regelungen *„sollen"* die Träger der öffentlichen Belange lediglich entsprechende Maßnahmen ergreifen oder *„darauf hinwirken",* statt hierzu tatsächlich verpflichtet zu sein. Hinzu kommen die häufigen Ressourcenvorbehalte, die den Trägern letztlich zu viele Ausnahmetatbestände einräumen. Auch fehlen jegliche Angaben zu Umsetzungsfristen und Kontrollmechanismen sowie Sanktionen bei möglichen Verstößen gegen das Gesetz.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 Erstes Allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

§ 1 Ziele

Es wird begrüßt, dass unsere Anregung, die in Abs. 2 genannten Gesetzesziele an die UN-BRK anzugleichen, aufgenommen wurde.

§ 2 Geltungsbereich

Neben der nunmehr erfolgten Klarstellung, dass auch der WDR Köln und die Landesanstalt für Medien NRW Träger öffentlicher Belange sind, bedarf es der Ausweitung des Geltungsbereichs auch auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis auf unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014. Dort hatten wir angeregt, die Formulierung von § 2 des Entwurfs des L-BGG aus Baden-Württemberg zu übernehmen (vgl. unsere Stellungnahme vom 12.12.2014, Seite 3 zu § 2).

§ 4 Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern

Abs. 2

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass aus der ursprünglichen Soll-Bestimmung (vgl. § 3 Abs. 3 des Referentenentwurfs) nunmehr eine echte Verpflichtung geworden ist, nach der die Träger der öffentlichen Belangen bei allen Maßnahmen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung betreffen, vorrangig das Wohl der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

Abs. 3

In der Gesetzesbegründung wird hervorgehoben, dass Inklusion nur gelingen kann, wenn alle Träger öffentlicher Belange wirkungsvoll zusammenarbeiten. Dem Ziel wird die Soll-

Regelung nicht gerecht. Die Wendung *„sollen … zusammenarbeiten"* ist durch die Wendung *„arbeiten zusammen"* zu ersetzen.

Abs. 4

Der Auftrag in Abs. 4 ist konkret zu formulieren. Wir verweisen auf unsere anliegende Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014, dort Anmerkung auf Seite 5 zu § 3 Abs. 4.

Abs. 5

Die Gewährung von Zuwendungen darf nur unter der Voraussetzung der Beachtung der Ziele des Gesetzes erfolgen. Das Wort *„sollen"* ist daher durch die Wendung *„sind … zu beachten"* zu ersetzen (vgl. bereits unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014, Anmerkung auf Seite 6 zu § 3 Abs. 5).

§ 7 Zugänglichkeit der Dienste für Einrichtungen für die Allgemeinheit

Abs. 1

Nach Art. 9 Abs. 2 a) der UN-BRK sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, auszuarbeiten, zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen. § 7 wird dieser Verpflichtung nicht gerecht.

Dienste und Einrichtungen müssen für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt zugänglich gemacht werden. Eine Soll-Bestimmung ist an dieser Stelle nicht wirkungsvoll. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum die Umsetzung nur *„schrittweise"* erfolgen *„soll"* und welche Schritte bzw. Zeiträume hierbei zu beachten sind.

Abs. 2:

Die Formulierung *„wirken darauf hin"* ist zu schwach. Es ist zu konkretisieren, welche Anstrengungen unternommen werden müssen. Zudem sind Qualitäts- bzw. Mindeststandards festzuschreiben.

§ 8 Kompetenz- und Koordinierungsstelle

Abs. 1

Es wird begrüßt, dass das Wort *„zuständig"* durch das Wort *„federführend"* ersetzt wurde.

Abs. 2 und Abs. 3

Die fachliche Besetzung sowie die Finanzierung der Kompetenz- und Koordinierungsstelle müssen gesichert sein. Art und Umfang der Einbindung der/des Landebehindertenbeauftragten müssen festgelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der anliegenden Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014, s. Anmerkung auf Seite 10 zu § 7).

§ 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderung

Abs. 1

Die Art und Weise der Einbindung ist zu konkretisieren. Aus der Sicht der Lebenshilfe bedarf es einer echten Mitbestimmung nach dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns!". Nicht ausreichend ist jedenfalls eine irgendwie geartete Beteiligung.

Abs. 2

Eine wirksame Beteiligung braucht finanzielle Ressourcen. Es bedarf daher einer konkreten Regelung hinsichtlich der Erstattung von Kosten, die durch die Beteiligung entstehen, wie z.B. Reisekosten, Assistenzkosten, etc.

Abs. 3

Die Formulierung ist an Art. 29 der UN-BRK angelehnt. Auf landesgesetzlicher Ebene bedarf es einer Konkretisierung. Es muss dargestellt werden, welche Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange treffen müssen, um Menschen mit Behinderung zu unterstützen.

§ 10 Inklusionsbeirat

Abs. 2

Dem Inklusionsbeirat sollten neben der Beratungsfunktion gesetzlich auch Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

Abs. 5

Die unterhalb des Inklusionsbeirates angesiedelten Fachbeiräte arbeiten dem Inklusionsbeirat zu. Wir halten es daher für sinnvoll, dass die Fachbeiräte künftig unmittelbar durch den Inklusionsbeirat selbst einberufen werden, und nicht wie in Abs. 5, Satz 2 vorgesehen, von Seiten der Ministerien.

§ 11 Monitoringstelle

Die Lebenshilfe NRW e.V. hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 12.12.2014 für die Schaffung einer unabhängigen Monitoring-Stelle auf Landesebene ausgesprochen (vgl. Anmerkung zu § 9 Abs. 3 auf Seite 13). Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass ein unabhängiges Institut auf Landesebene geschaffen wird. Erfreulich ist auch, dass mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ein kompetenter und erfahrener Partner gefunden wurde.

§ 12 Berichterstattung

Der Berichtszeitraum von fünf Jahren erscheint uns zu lang. Je Legislaturperiode wäre nur ein Bericht zu erstellen. Eine Reaktion auf die Entwicklungen in Verantwortlichkeit der gewählten Vertreter wäre nicht mehr möglich. Es wurde daher bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagen, den Berichtszeitraum auf 2 Jahre zu verkürzen und den Umfang der Berichtspflicht näher zu konkretisieren (vgl. Anmerkung zu § 10 Abs. 1, Seite 14).

Artikel 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

§ 1 Ziele des Gesetzes/Geltungsbereich

Abs. 1

Es wird begrüßt, dass die Bestimmung um die Begrifflichkeiten *„Auffindbarkeit"* und *„Nutzbarkeit"* ergänzt wurde.

Abs. 3 und Abs. 4

Die Absätze sind wiederum nur als Soll-Bestimmung formuliert. Wir hatten in unserer anliegenden Stellungnahme zu dem Referentenentwurf bereits angeregt, auch hier eine echte Verpflichtung zu statuieren. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 und Abs. 4 auf Seite 16.

§ 2 Diskriminierung

Abs. 2

Nach Artikel 2 Abs. 3 der UN-BRK sind Diskriminierungen nur hinzunehmen, wenn *„angemessene Vorkehrungen"* nur mit *„unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastungen"* verbunden wären. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzesentwurf weiter von *„zwingenden Gründen"* spricht, die eine Diskriminierung rechtfertigen können. Vielmehr sollte die Formulierung aus der UN-BRK übernommen werden, zumal in § 3 dann wieder die Wendungen aus der UN-BRK übernommen wurden.

§ 3 Angemessene Vorkehrungen

Die Entwicklung eines Konzepts der angemessenen Vorkehrungen setzt nach der Gesetzesbegründung voraus, dass der Träger im vornherein eine Abwägung trifft, welche Maßnahmen möglich und erforderlich sind. Für problematisch erachten wir, dass diese Ermessensentscheidungen von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbar sind.

§ 4 Barrierefreiheit

Abs. 2

Aus unserer Sicht bedarf es der Klarstellung, dass auch die Bereiche Bildung, Soziales, Kultur und Sport zu den barrierefrei zu gestaltenden Lebensbereichen gehören. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Anmerkung in der anliegenden Stellungnahme zum Referentenentwurf, dort Anmerkung zu § 4 Abs. 2.

§ 5 Zielvereinbarungen

Der gesetzlich verbriefte Anspruch auf Verhandlungen über Zielvereinbarungen wird begrüßt. Wünschenswert wäre zudem die Schaffung von Anreizen zum Abschluss von Zielvereinbarungen bzw. von Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass die Träger der öffentlichen Belange nicht verhandeln bzw. das Ergebnis der Verhandlungen nicht umsetzen. (vgl. unsere anliegende Stellungnahme vom 12.12.2014, Seite 22, Anm. zu § 5).

§ 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

Die Aufhebung der Beschränkung auf Feststellungklagen wird im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes ausdrücklich begrüßt.

§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr

Abs. 2

Die frühzeitige Einbeziehung der Verbände der Menschen mit Behinderung in die Planung wird befürwortet. Hierzu bedarf es aber der Übernahme der Kosten, die etwa durch die notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen bei der Überprüfung von Bebauungsplänen entstehen.

§ 8 Barrierefreie Kommunikation

Abs. 1

Es wird begrüßt, dass der Anspruch auf barrierefreie Kommunikation nach dem Gesetzesentwurf nunmehr auch außerhalb des Verwaltungsverfahrens besteht. Wir hatten in unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf bereits dargestellt, wie wichtig eine barrierefreie Kommunikation schon im Vorfeld des Verwaltungsverfahrens ist, etwa bei der Beratung und bei Fragen einer Antragsstellung.

Wir hatten zudem darauf hingewiesen, dass auch gesetzliche Betreuer von erwachsenen Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung einen Anspruch auf Kommunikationshilfen haben sollten.

Der Anspruch auf kostenfreies Zur-Verfügung-Stellen barrierefreier Kommunikation darf aus unserer Sicht nicht auf die pädagogischen Angelegenheiten der Schule beschränkt sein. Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Differenzierung zwischen pädagogischen Angelegenheiten der Schule und Angelegenheiten der Ausstattung der Schulen ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht. So ist beispielsweise die Frage der sächlichen und personellen Ausstattung der Schulen von besonderer Bedeutung für das Gelingen der schulischen Inklusion (vgl. auch unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 12.12.2014 auf Seite 27 und 28, Anmerkung zu § 8 Abs. 1).

Abs. 2

Die Träger öffentlicher Belange müssen verpflichtet sein, mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in Leichter Sprache zu kommunizieren. Wir hatten daher bereits in unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf angeregt, das Wort *„sollen"* durch die Wendung *„sind verpflichtet"* zu ersetzen.

Zudem ist einheitlich der Begriff *„Leichte Sprache"* zu verwenden. *„Leichte Sprache"* ist eine spezielle Sprache, für die allgemeine Regeln und Standards entwickelt wurden. Wir verweisen ergänzend auf die in unserer Stellungnahme vom 12.12.2014 erwähnten, von dem Netzwerk Leichte Sprache, entwickelten Standards.

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Abs. 2

Wir hatten bereits unter § 8 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass eine *„leicht verständliche Sprache"* etwas anderes ist als *„Leichte Sprache"*. Die *„Leichte Sprache"* ist das Kommunikationsmittel für Menschen mit einer geistigen Behinderung bzw. kognitiven Beeinträchtigungen und daher als Begrifflichkeit in Abs. 2 zu verwenden. Gerade bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken, ist eine einheitliche und nach anerkannten Regeln entwickelte *„Leichte Sprache"* unerlässlich, um die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

§ 10 Barrierefreie Informationstechnik

Im Interesse der Menschen mit einer geistigen Behinderung fordern wir die Aufstellung eines verbindlichen Zeitfensters zum Ausbau der Kompetenzen in Leichter Sprache. Die Umsetzung kann aufgrund der vorhandenen technischen Möglichkeiten aus unserer Sicht zeitnah erfolgen.

Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 2 a

Die in Abs. 1, Ziff. 1 a) vorgesehene Begrenzung der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf das Erreichen der Regelaltersgrenze *„bis zur Vollendung des 65. Lebensjahr"* findet nicht die Zustimmung der Lebenshilfe NRW. Erhalten Menschen mit Behinderung nach ihrem 65. Lebensjahr erstmals ambulante oder stationäre Wohnhilfen, sollte die Zuständigkeit auch hier beim überörtlichen Sozialhilfeträger liegen. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt, dass die Zuständigkeit aus Gründen der Gewährung einer einheitlichen und bewährten Verwaltungspraxis unabhängig von einer Altersgrenze beim überörtlichen Sozialhilfeträger angesiedelt werden sollte (vgl. anliegende Stellungnahme auf Seite 40, zu § 2 a Abs. 1 Nr. 2 b).

Aus diesem Grund sehen wir auch den vorgesehenen Zuständigkeitswechsel vom überörtlichen auf den örtlichen Sozialhilfeträger (Leistungen weniger als ununterbrochen 12 Monate) kritisch. Die Fachlichkeit für die Wohnhilfen liegt in NRW bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern.

§ 8

Abs. 2

Zur Verbesserung der Angebotsstruktur sollten private Träger dabei unterstützt werden, Dienste und Einrichtungen in ausreichender Anzahl sozialraumorientiert anzubieten. Hierzu bedarf es aus unserer Sicht neben der fachlichen Unterstützung der Schaffung von Anreizen. Statt der Formulierung *„wirken darauf hin"* sollte es heißen *„schaffen Anreize dafür dass,…"*

Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

Abs. 1

Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen der Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung wird ausdrücklich begrüßt. Aber auch Eltern mit einer geistigen Behinderung bzw. kognitiven Einschränkungen bedürfen Kommunikationsmethoden wie der unterstützenden Kommunikation oder der Kommunikation in Leichter Sprache. Wir regen daher an, Abs. 1 offen zu formulieren, etwa wie folgt: *„Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen und -methoden der Eltern, die in einer Kindertagespflegeeinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden,… "*.

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW

§ 42 Abs. 4

Der Anspruch auf barrierefreie Kommunikation muss auch Eltern offen stehen, die Kommunikationsmethoden bedürfen. Wir empfehlen daher, § 42 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: *„…Eltern die Kommunikationshilfen und - methoden benötigen …"*.

§ 100 Abs. 3

Die Ergänzung in Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt. Auch Eltern von Kindern, die eine private Ersatzschule besuchen, sollen das Recht auf barrierefreie Kommunikation haben.

Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes

Nicht hinnehmbar ist, dass Menschen mit Behinderung, die in allen Angelegenheiten unter rechtlicher Betreuung stehen, weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zu Art. 38 Grundgesetz und Art. 29 der UN-BRK.

Die Lebenshilfe NRW fordert daher, diese Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu beenden und das Landeswahlgesetz im Zuge dieser Gesetzesreform entsprechend zu ändern.

§ 24 Abs. 1

Wir begrüßen die Verbesserungen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen durch die Einführung von Stimmzettelschablonen. Die Stimmzettel sollten zudem um eine Erklärung in Leichter Sprache ergänzt werden.

Artikel 7 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Nach § 8 Ziff. 1 sind Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der Wahlrechtsausschluss steht im Widerspruch zum Grundgesetz und zur UN-BRK und ist daher ersatzlos zu streichen (vgl. Anm. zu Artikel 6).

Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfeverordnung

Leichte Sprache ist als Kommunikationsmethode anzuerkennen und als Kommunikationsmethode für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, wie z.B. Menschen mit einer geistigen Behinderung in die Verordnung aufzunehmen.

§ 3 Abs. 2, Ziff. 2

Die Aufzählung in Ziff. 2 ist um einen Buchstaben *„d) Leichte Sprache"* zu ergänzen.

Ergänzend verweisen wir auf unsere tabellarische Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2015, die wir diesem Schreiben nochmals angefügt haben.

Für Rückfragen und weitergehende Beratungen steht Ihnen der Lebenshilfe NRW e.V. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Frings
Landesgeschäftsführer

Christoph Esser
Referat Recht und Sozialpolitik

§, Nr.	Kommentare, Empfehlungen
Artikel 1 **Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**	
§ 1 Ziele **(1)** In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) werden die Grundsätze für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen in diesem Gesetz verankert.	
(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen. Voraussetzungen hierfür sind vor allem 1. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, 2. eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung der Menschen mit Behinderungen, 3. die Wahrnehmung von Behinderung als Bestandteil gesellschaftlicher Vielfalt und 4. der Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung.	Die in **Abs. 2** formulierten und aus der UN-BRK entnommenen Ziele finden unsere uneingeschränkte Zustimmung. In der UN-BRK sind jedoch weitere Ziele bzw. Prinzipien formuliert. Wir empfehlen daher, wie in dem Entwurf eines Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in Baden-Württemberg (Drs. 15/5936) vorgese-

	hen, die Gesetzesziele um die Prinzipien aus Art. 3 UN-BRK entsprechend zu ergänzen. Die vollständige Benennung aller in Art. 3 der UN-BRK formulierten Ziele erscheint uns wichtig, wenn in anderen Bestimmungen auf die Ziele des Gesetzes Bezug genommen wird und diese umzusetzen sind. So etwa in § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes.
§ 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange. Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Beliehenen. Der Landtag, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie der Westdeutsche Rundfunk Köln und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Träger öffentlicher Belange sind darüber hinaus Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Hochschulen, der Landes-	Das Gesetz verpflichtet unmittelbar nur die Träger der öffentlichen Belange. Die UN-BRK verlangt aber die volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft (vgl. Art. 3 Buchstabe c UN-BRK). Für dieses Ziel sind alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen, vgl. Art. 4 Abs. 1, Buchstabe e) UN-BRK.

rechnungshof sowie die staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesbetriebe im Sinne des § 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist.	Der unmittelbare Geltungsbereich des Gesetzes ist zudem auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu erweitern, jedenfalls zumindest diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Wir empfehlen hier die Formulierung aus § 2 des Entwurf des L-BGG aus Baden-Württemberg (Drs. 15/5936) zu übernehmen.
§ 3 Menschen mit Behinderungen **(1)** Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. **(2)** Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen.	**Abs. 1:** Es wird empfohlen, statt der Wendung *„Menschen mit Behinderung sind...“* die Formulierung der UN-BRK *„Zu den Menschen mit Behinderung zählen…“* zu verwenden und damit dem offenen Begriff der Behinderung Rechnung zu tragen. Zudem bedarf es einer Einbeziehung der von Behinderung bedrohten Menschen analog § 2 Abs. 1, Satz 2 SGB IX.

(3) Die Träger öffentlicher Belange sollen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig berücksichtigen. Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können. **(4)** Zu Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen zu berücksichtigen.	**Abs. 3:** Es ist eine echte Verpflichtung zu formulieren, etwa durch die Verwendung des Wortes *„müssen“* statt *„soll“*.
§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange **(1)** Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Träger öffentlicher Belange wirken als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse im Sinne von § 1 Absatz 2 mit. **(2)** Sie tragen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung. Dabei sind die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze von ihnen zu achten.	**Abs. 1:** Es wird begrüßt, dass die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse als gesamtgesellschaftliche und nicht mehr lediglich sozialpolitische Aufgabe verstanden wird. Gleichwohl handelt es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Absichtserklärung. Zudem wird die Art der Mitwirkung an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse nicht konkretisiert.

(3) Die Träger sollen bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes, soweit erforderlich, zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.	**Abs. 3:** In der Gesetzesbegründung wird hervorgehoben, dass Inklusion nur gelingen kann, wenn alle Träger öffentlicher Belange wirkungsvoll zusammenarbeiten. Insoweit ist im Gesetz eine echte Verpflichtung zur Zusammenarbeit zu statuieren und das Wort *„sollen“* durch die Wendung *„unterstützen sich“* zu ersetzen. Nur dann wird die Inklusion nicht an Zuständigkeits- und Ressortgrenzen enden (vgl. Gesetzesbegründung S. 47, unten).
(4) Sie wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.	**Abs. 4:** Der Auftrag ist konkret zu formulieren. Weder dem Gesetzesentwurf noch der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, in welcher Art und Weise die Träger öffentlicher Belange auf die Einrichtungen, Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts hinwirken, die Ziele des Gesetzes zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf eine *„ganz oder überwiegende“* Beteiligung ist nicht nachvollziehbar. Die Ausübung von Vetorechten oder Sperrminoritäten

	auch bei einer Beteiligung von unter 50 Prozent möglich. Andernfalls hinge es ausschließlich von Anteilverhältnissen ab, ob bspw. der kommunale Mitbetreiber eines Schwimmbades auf die barrierefreie Gestaltung hinwirken muss. Dies ist für Außenstehende weder erkennbar noch nachvollziehbar.
(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden.	**Abs. 5:** Auch hier bedarf es einer echten Verpflichtung zur Beachtung der der Ziele des Gesetzes. Das Wort *„sollen“* ist daher ersetzen durch die Formulierung *„sind … zu beachten“.*
§ 5 Anforderungen an die Gesetzgebung Zur schrittweisen Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, möglichst vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.	

§ 6 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit **(1)** Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange so gestaltet werden, dass auch für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit gewährleistet ist und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Sondereinrichtungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden.	**Abs. 1, Satz 1:** Aus Gründen der Einheitlichkeit und Verständlichkeit sollte auch hier der im BGG NRW zur Definition von Barrierefreiheit verwendete Dreiklang *„Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit“* gebraucht werden oder aber insgesamt von *„Barrierefreiheit“* gesprochen werden. Die UN-BRK verpflichtet in Art. 9 Abs. 2 a) alle Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen. § 6 wird der Verpflichtung nicht gerecht. Die Formulierung *„sollen … so gestalten, dass…“* durch die Wendung *„sind so zu gestalten, dass…“* zu

	ersetzen. **Abs. 1, Satz 2:** Aus der Sicht der Lebenshilfe NRW müssen Sondereinrichtungen- und Dienste für Menschen mit Behinderung erhalten bleiben, solange hierfür ein Bedarf besteht. Deren Erhalt steht dem inklusiven Gedanken nicht entgegen, sondern trägt in besonderem Maße den individuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderung Rechnung.
(2) Die Träger öffentlicher Belange wirken darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen. **(3)** Die Kompetenz- und Koordinierungsstelle nach § 7 prüft, ob und inwieweit bereits bestehende Dienste und Einrichtungen des Landes für die Allgemeinheit schrittweise im Sinne des Absatzes 1 angepasst und welche besonderen Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sukzessive in allgemeine Dienste und Einrichtungen, die bereits den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, überführt werden können.	**Abs. 2:** Die Formulierung *„wirken darauf hin“* ist zu schwach. Die Vorschrift ist insgesamt zu konkretisieren und Qualitätsstandards festzuschreiben.

§ 7 Kompetenz- und Koordinierungsstelle	Die Einrichtung einer Kompetenz- und Koordinierungsstelle wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Überwachung der Beteiligungspflichten erscheint uns eine wichtige Aufgabe. Es muss gewährleistet sein, dass alle Verbände an den Gesetzgebungsverfahren angemessen beteiligt werden.
(1) Bei dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium wird eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle eingerichtet.	**Abs. 1:** Das Wort *„zuständig“* ist durch das Wort *„federführend“* zu ersetzen. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es kann daher nicht ein Ministerium allein zuständig sein. Sinnvoller erscheint uns daher, die Kompetenz- und Koordinierungsstelle unmittelbar der Staatskanzlei zuzuordnen, da von dort aus eine ressortübergreifende Arbeit erfolgt. Zusätzlich sollte in jedem Ministerium eine Ansprechperson benannt werden, die für die Koordinierungsaufgaben zuständig ist.

(2) Diese koordiniert die Maßnahmen zur Umsetzung der UN- Behindertenrechts-konvention in den verschiedenen Politikfeldern. Zudem achtet die Kompetenz- und Koordinierungsstelle auf die Einhaltung der Beteiligungspflichten nach § 8.	**Abs. 2:** Die personelle und fachliche Besetzung muss geregelt und die Finanzierung der Kompetenz- und Koordinierungsstelle gesichert sein. Nur so kann diese dem Auftrag aus Art. 33 UN-BRK gerecht werden.
(3) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte ist in die Arbeit der Kompetenz- und Koordinierungsstelle einzubinden.	**Abs. 3:** Unklar bleibt Art und Umfang der *„Einbindung“* der/ des Landesbehindertenbeauftragten. Neben der/dem Landesbehindertenbeauftragten wird empfohlen, den Landesbehindertenrat in die Arbeit einzubeziehen, in dem sich die maßgeblichen Behindertenverbände organisiert haben.
§ 8 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen **(1)** Die Träger öffentlicher Belange sind gehalten Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN- Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die	**Abs. 1:** Es wird begrüßt, dass die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung entsprechend der Forderung der UN-BRK *„frühzeitig einzubinden“* sind. *„Frühzeitig“* ist vorlie-

Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig einzubinden.	gend zu konkretisieren. Eine echte Partizipation im Sinne der UN-BRK gebietet eine Konkretisierung, beispielsweise dahingehend, dass alle entscheidungserheblichen Unterlagen mindestens einen Monat vor der Entscheidung an die Verbände und Organisationen zu versenden sind. Auch die Art der „Einbindung“ ist zu konkretisieren. Aus unserer Sicht bedarf es einer echten Mitbestimmung nach dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns!“. Nicht ausreichend ist jedenfalls eine rein formale Anhörung.
(2) Die Träger öffentlicher Belange wirken darauf hin, dass die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen gleichberechtigt und wirksam teilhaben können.	**Abs. 2:** Wirksame Beteiligung braucht Ressourcen. Es bedarf daher einer Regelung hinsichtlich der Übernahme der Kosten, die durch die Beteiligung entstehen, wie z.B. Reisekosten, Assistenzkosten, Kopierkosten, etc..
(3) Die Träger öffentlicher Belange wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können. Dabei sollen	**Abs. 3:** Die Formulierung ist an Art. 29 der UN-BRK angelehnt. Anders als in dem völkerrechtlichen Vertrag bedarf es auf landesgesetzlicher

Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.	Ebene aber einer Konkretisierung der Vorschrift, zumindest in der Gesetzesbegründung. Es muss klar werden, welche konkreten Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange ergreifen müssen.
§ 9 Inklusionsbeirat **(1)** Als Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN- Behindertenrechtskonvention und in Umsetzung des Beteiligungsgebotes aus § 8 wird auf Landesebene ein Inklusionsbeirat eingerichtet. **(2)** Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, 1. die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes und der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen zu beraten und 2. den sich aus Artikel 33 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten. **(3)** Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf	**Abs. 2 Ziff. 2:** Die dem Inklusionsbeirat zugeschriebene Aufgabe, den sich aus Artikel 33 Abs. 3 der UN-BRK ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten, ist in der Besetzung mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesregie-

kommunaler Ebene, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen tätig sind, der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und ständig beratenden Experten. Die Mitglieder arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen. **(4)** Das für den *Bereich* der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt den Vorsitz. Die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien der Landesregierung entsenden für jeweils eine Legislaturperiode Vertreterinnen und Vertreter in den Inklusionsbeirat. Bei der Entsendung sollen die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien die geschlechterparitätische Besetzung beachten. **(5)** Zur Unterstützung der Arbeit des Inklusionsbeirates können Fachbeiräte gebildet werden, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten. Die Ministerien entscheiden eigenständig über deren Einrichtung und Besetzung sowie Fragen der Organisation des jeweiligen Fachbeirats. **(6)** Das Nähere zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.	rung nicht möglich. Hierzu bedarf es eines unabhängigen Institutes auf Landesebene, ähnlich der Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte. **Abs. 4:** Die Formulierung *„zuständig“* ist zu ersetzen durch *„federführend“*.

§ 10 Berichterstattung **(1)** Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, erstmalig zum 31. Dezember 2018. **(2)** § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, bleibt unberührt.	**Abs. 1:** Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass beabsichtigt ist, die in Art. 31 Abs. 1 UN-BRK normierte Verpflichtung umzusetzen. Dafür bedarf es jedoch einer genaueren Beschreibung des Umfangs des Berichtes. Zudem ist der Berichtszeitraum von 5 Jahren zu lang. Es wäre nur einmal pro Legislaturperiode ein Bericht zu erstellen. Eine Reaktion auf aktuelle Entwicklungen in Verantwortlichkeit der gewählten Vertreter wäre nicht mehr möglich. Es wird daher vorgeschlagen, den Berichtszeitraum auf 2 Jahre zu verkürzen.
§ 11 Inkrafttreten, Berichtspflicht	

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. **(2)** Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2020 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.	
Artikel 2 **Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**	
Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich **(1)** Ziel dieses Gesetzes ist es, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Zugänglichkeit zu ermöglichen und zu gewährleisten.	**Abs. 1:** Die Bestimmung ist um die Begrifflichkeiten *„Auffindbarkeit“* und *„Nutzbarkeit“* zu ergänzen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsätzegesetzes vom (Datum der Ausfertigung einfügen) (Fundstelle im GV. NRW. einfügen).	
(3) Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Sie sollen hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten.	**Abs. 3, Satz 2:** Das Wort *„sollen“* ist zu ersetzen durch Gebrauch der Wendung *„arbeiten … zusammen“*
(4) Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der Träger öffentlicher Belange liegen, sind Letztere verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden.	**Abs. 4, Satz 1:** Auch wenn das BGG aufgrund seines eingeschränkten Geltungsbereichs keinen unmittelbaren Zugriff auf Private erlaubt, wird die Verpflichtung auf die privaten Träger hinsichtlich der Beachtung des Gesetzes hinzuwirken, begrüßt. Die UN-BRK verlangt die volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft. Für dieses Ziel sind alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen, vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e) UN-BRK.

	Abs. 4, Satz 2: Zuwendungen und sonstige Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange an Dritte dürfen nur gewährt werden, wenn diese die Ziele des Gesetzes uneingeschränkt beachten. Satz 2 ist so zu formulieren, dass die Beachtung der Ziele echte Voraussetzung für den Erhalt von Zuwendungen ist.
§ 2 Diskriminierung **(1)** Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtig-	Die Überschrift der Vorschrift wird nicht deren Inhalt und Bedeutung gerecht. Das in Abs. 2 enthaltene Diskriminierungsverbot muss in der Überschrift zum Tragen kommen. Zudem ist die in Abs. 3, Satz 2 enthaltene Beweislastumkehr als wichtige Neuerung in der Überschrift abzubilden. Die Überschrift sollte daher lauten: ***„Diskriminierungsverbot, Beweislastumkehr“*** **Abs. 1:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Definition aus Art. 2 Abs. 3 UN-BRK nicht übernommen wurde. Jedenfalls ist die Einschrän-

ten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen.	kung in dem letzten Halbsatz *„ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen“* ersatzlos zu streichen. Es gibt keine Gründe, auch keine zwingenden, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung rechtfertigen. Die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung ist vielmehr der zentrale Grundsatz der UN-BRK, vgl. Art. 5 Abs. 2 UN-BRK.
(2) Die Träger öffentlicher Belange dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt.	
(3) Eine Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1879) in der jeweils geltenden Fassung stellt ebenfalls eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes dar.	
Machen Menschen mit Behinderungen eine Ungleichbehandlung auf Grund ihrer Behinderung durch einen Träger öffentlicher Belange glaubhaft, so muss der Träger öffentlicher Belange beweisen, dass eine Diskriminierung nicht vorliegt. Erfolgt eine	Die Beweislastumkehr wird ausdrücklich begrüßt. Es bedarf insoweit der Erwähnung in der Überschrift der Vorschrift (s.o.).

unterschiedliche Behandlung auch aus weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen, ist die unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorliegen (mehrdimensionale Diskriminierung).	
§ 3 Angemessene Vorkehrungen Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können. Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 2 dar. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.	§ 3 gibt den Wortlaut der UN-BRK (Art. 2 Abs. 4) wieder. Auch dort dürfen angemessene Vorkehrungen versagt werden, wenn sie eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen. Anders als in einem völkerrechtlichen Vertrag, bedarf es bei der Umsetzung in Landesrecht jedoch der Konkretisierung, in welchen konkreten Fällen das Vorhalten angemessenen Vorkehrungen *„unverhältnismäßig“* bzw. *„unbillig“* ist. Der letzte Satz der Vorschrift ist zudem zu streichen. Es darf nicht im Ermessen der Träger liegen, zu beurteilen, wann Vorkehrungen ange-

	messen sind.
§ 4 Barrierefreiheit **(1)** Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. **(2)** Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.	**Abs. 2:** Unklar ist, welche Bereiche im Einzelnen zu den gestalteten Lebensbereichen gehören. Insbesondere wird nicht deutlich, ob die Begrifflichkeiten *„baulicher und sonstiger Anlagen“* in Entsprechung zum Bauplanungsrecht gelten. Hier bedarf es eines Verweises auf die entsprechenden Vorschriften der Bauordnung NRW. Zudem fehlt die Einbeziehung der Bereiche Bildung, Soziales, Kultur und Sport. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Einrichtungen für

(3) Die Landesregierung soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Einwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen.	das Leben von Menschen mit Behinderungen bedarf es neben der Erwähnung in der Gesetzesbegründung einer ausdrücklichen Normierung im Gesetzestext. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass klargestellt ist, dass zu der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen gehört. Es wird empfohlen, am Ende des Absatzes ausdrücklich die Verwendung von Leichter Sprache zu erwähnen.
§ 5 Zielvereinbarungen **(1)** Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbän-	**Abs. 1:** Der gesetzlich verbriefte Anspruch auf Verhandlung über Zielvereinbarungen zur Her-

den von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, treten an ihre Stelle landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen. Die vorstehend genannten Verbände können von den betreffenden Trägern die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen. Die Ermächtigung nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S.3024) geändert worden ist, wonach die Verbände die Aufnahme von Verhandlungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden verlangen können, gilt auch für die Landesverbände. **(2)** Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere 1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer, 2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 Absatz 2 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen und 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.	stellung von Barrierefreiheit wird begrüßt. Es fehlen aber jegliche Überwachungsmechanismen bzw. Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass die Träger der öffentlichen Belange nicht verhandeln oder das Ergebnis der Verhandlungen nicht umsetzen.

(3) Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen nach Absatz 1 verlangt, hat dies gegenüber dem nach Absatz 5 zuständigen Ministerium unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen. **(4)** Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht 1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände, 2. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden, 3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung oder 4. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.	

(5) Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen. **(6)** Sofern die Träger öffentlicher Belange Zielvereinbarungsgespräche ohne Ergebnis abbrechen oder abgeschlossene Zielvereinbarungen nicht einhalten, können die in Absatz 1 genannten Verbände dies gegenüber dem das Register führenden Ministerium anzeigen. Dieses fordert sie zur Stellungnahme auf. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Zugang dieses Aufforderungsschreibens die Gründe für den Abbruch oder die Nichteinhaltung zur Eintragung in das Register mitzuteilen.“	
§ 6 Abs.1 Satz 1 § 6 wird wie folgt geändert:	

a) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage erheben wegen eines Verstoßes gegen 1. das Diskriminierungsverbot nach den §§ 2 und 3 und 2. die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach den §§ 7 bis 10.“	Die Aufhebung der Beschränkung auf Feststellungsklagen wird im Interesse eines effektiveren Rechtsschutzes ausdrücklich begrüßt.
§ 6 Abs.2. Satz 3 In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Fälle“ die Wörter „sowie generell bei Fragen der Barrierefreiheit“ eingefügt.	
§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr **(1)** Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 2 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.	**Abs. 1:** Zu entfernen ist der Teilsatz *„nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften“*. Die Barrierefreiheit wird durch die Bauordnung NRW als maßgebliche Rechtsvorschrift bei-

	spielsweise nur unzureichend gewährleistet. Ohne die seit Jahren geforderte Reform der Bauordnung (BauO NRW) läuft § 7 daher ersichtlich ins Leere. Es gilt vielmehr, dort verbindliche Bau-Standards festzuschreiben.
(2) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein.	**Abs. 2:** Die Begutachtung von Bauplänen bedarf besonderer fachlicher Kenntnisse. Im Sinne einer echten Partizipation ist den Verbänden hierbei fachliche Unterstützung, bspw. in Form der Übernahme von Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen, zu gewähren.
§ 8 Barrierefreie Kommunikation	
(1) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation	**Abs.1**: Zu begrüßen ist die Aufnahme einer Anspruchsnorm. Die Bestimmung bedarf jedoch einer deutlichen Ausweitung. Der 2. Halbsatz beschränkt die Ausübung eigener Rechte auf das Verwaltungsverfahren. Zumindest in der Gesetzesbegründung bedarf es dann einer Klarstellung, ob auch das Widerspruchsverfah-

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen nach § 6 Absätze 3 und 4 und § 124 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert wurde, sowie an Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen im Umfang ihrer Beleihung sowie	ren Teil des Verwaltungsverfahrens ist. Darüber hinaus besteht auch außerhalb des Verwaltungs- und/oder Widerspruchsverfahrens Bedarf an geeigneten Kommunikationsformen, so z.B. bei Fragen im Vorfeld einer Antragsstellung und Beratungsaufgaben in diesem Kontext.
2. in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist.	Die Beschränkung auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge ist um die *„Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Betreuung“* zu ergänzen. Auch gesetzliche Betreuer von erwachsenen Menschen mit Behinderung können bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Betreuung Kommunikationshilfen bedürfen.
Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.	Der Anspruch auf kostenfreies Zur-Verfügung-Stellen von geeigneten Kommunikationshilfen bzw. dessen Erstattung ist in allen Fällen zu gewähren. Die in der Gesetzesbegründung auf Seite 63 vorgenommene Differenzierung zwischen pädagogischen Angelegenheiten der

	Schule und anderen Angelegenheiten ist für einen außenstehenden Dritten weder nachvollziehbar noch wird die Differenzierung den eigenen Ansprüchen gerecht: *„Die Bestimmungen der UN-BRK sind ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle Ebenen staatlichen Handelns, d.h. für Bund, Länder und Kommunen umzusetzen“* heißt es auf S. 39 der Gesetzesbegründung. Für den außenstehenden Dritte ist nicht erkennbar, ob die Schule als Einrichtung des Landes oder als Einrichtung des kommunalen Schulträgers agiert. Insoweit stellt sich die Übernahme von Kosten für die geeignete Kommunikationshilfe als zufällig dar.
(2) Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren.	**Abs. 2:** Es ist ein Rechtsanspruch auf Verwendung von leichter Sprache gesetzlich zu verankern. Das Wort *„sollen“* ist durch die Wendung *„sind verpflichtet“* zu ersetzen. Zudem ist das Wort *„verständlich“* zu entfernen und stattdessen nur von *„Leichter Sprache“* zu sprechen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, 1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen, 2. die Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen, 3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und	„Leichte Sprache“ ist ein feststehender Begriff, für den Standards entwickelt wurden. In der Gesetzesbegründung empfiehlt sich daher ein Hinweis auf das Regelwerk des Netzwerkes Leichte Sprache (ggf. in der Gesetzesbegründung). Der Anspruch auf Kommunikation in Leichter Sprache ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt realisierbar: Es gibt bereits heute zahlreiche Institute, die Übersetzungen in Leichte Sprache oder Schulungen hierzu anbieten. Jedenfalls ist eine kurze Frist zu benennen, bis wann die Kommunikation in Leichter Sprache gewährleistet sein wird.

4. die Bestimmung der im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Kommunikationshilfen durch Rechtsverordnung zu regeln.	
§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken **(1)** Die Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. **(2)** Die Träger öffentlicher Belange sollen im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen wirken.	**Abs. 2, Satz 1:** Die verständliche Gestaltung von Bescheiden o.ä. stellt eine angemessene Vorkehrung zur Verhinderung von Diskriminierung i.S.v. § 5 Abs. 3 UN-BRK da. Diese sind grds. unabhängig von der Frage der verfügbaren Ressourcen zu gewähren. Die Vorschrift ist daher als verbindliche Regelung zu formulieren. Der Vorbehalt *„im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten“* ist zu streichen.

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.	**Abs. 2, Satz 2:** Leichte Sprache ist das Kommunikationsmittel für Menschen mit geistiger Behinderung bzw. einer Lernbehinderung. Es reicht daher keinesfalls aus, wenn die Landesregierung nur darauf hinwirken soll, dass Leichte Sprache „vermehrt“ eingesetzt und angewandt wird. Es braucht schnellstmöglich einen Rechtsanspruch auf Kommunikation in Leichter Sprache. Die Lebenshilfe NRW fordert daher die Aufstellung eines verbindlichen Zeitfensters zum Ausbau der Kompetenzen in Leichter Sprache (s. auch Anm. zu § 8 Abs. 2). In die Verwaltungsausbildung ist das Erlernen von Leichter Sprache aufzunehmen um künftig der Verpflichtung gerecht zu werden.
(3) Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsver-	

fahren erforderlich ist. **(4)** Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 3 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden."	
§ 10 Absatz 1 a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Träger öffentlicher Belange gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und -Angebote schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.“	Angesichts der technischen Ausgestaltung von Onlineauftritten scheint eine Umgestaltung zeitnah möglich. Das Wort *„schrittweise“* ist daher durch eine kurze Frist zu ersetzen, bis zu der die Umgestaltung abgeschlossen sein muss.
§ 10 Absatz 2 b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium“ durch die Wörter „Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen	Der Begriff *„federführend“* ist beizubehalten. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung ist als

mit Behinderungen zuständige Ministerium“ ersetzt.	gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht in die Alleinzuständigkeit eines Ministeriums zu legen, vgl. Anmerkung zu Art. 1, § 7 Abs. 1.
§ 11 Absatz 1 § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Bis zur Berufung einer neuen Beauftragten oder eines neuen Beauftragten nimmt die bisherige Beauftragte oder der bisherige Beauftragte die Aufgaben weiterhin kommissarisch wahr.“ b) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der oder des Beauftragten“ eingefügt.	
§ 12 Absatz 1 § 12 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinde-	

rung, 2. die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken, 3. die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien, die Leitung des Beirates der oder des Landesbehindertenbeauftragten, der aus maximal neun ständigen Expertinnen und Experten aus der organisierten Behindertenselbsthilfe besteht. Die Berufung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten und 4. die Wahrnehmung des Vorsitzes des Fachbeirates Partizipation zum Inklusionsbeirat gemäß § 9 des Inklusionsgrundsätzegesetzes. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte kann das Nähere zur Organisation und Zusammensetzung dieses Fachbeirates regeln. Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden. :	**Ziff. 3:** Die Besetzung des Beirates muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Behinderungsarten erfolgen. Die Berufung der Experten sollte auf entsprechenden Vorschlag des jeweiligen Verbandes erfolgen.
§ 12 Absatz 2 Satz 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

aa) in Satz 1 werden dem Wort „Die“ das Wort „Landesbeauftragte“ und die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ gestrichen.	
§ 12 Absatz 2 Satz 2 bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie oder er berät die Träger öffentlicher Belange in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderungen und kann ihnen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Empfehlungen geben.“	
§ 12 Absatz 3 Satz 3 c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten“ gestrichen.	
§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene	

(1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung. **(2)** Die Landesregierung erarbeitet gemeinsam mit dem Inklusionsbeirat Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.	**Abs. 1:** Auf kommunaler Ebene hat der Landesgesetzgeber nur beschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme (Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung). Langfristig bedarf es einer Änderung der Gemeindeordnung (GO NRW). Hierfür sollte eine konkrete Frist von maximal 2 Jahren festgeschrieben werden. **Abs. 2:** Der Auftrag an die Landesregierung, gemeinsam mit dem Inklusionsbeirat Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung zur erarbeiten, wird begrüßt.
§ 14 Absatz 1 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung einmal in jeder Wahlperiode über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet diesen Bericht mit ihrer Stellungnahme und mit dem nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Inklusionsgrundsätzegesetzes zu erstellenden	

Bericht dem Landtag zu.“	
§ 14 Absatz 2 b) Absatz 2 wird aufgehoben. c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	
Artikel 3 **Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – für das Land Nordrhein-Westfalen)**	
Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe –für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 2 Absatz 1 und 2 1. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst „(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für	

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, 2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, und 3. die näheren Bestimmungen zur Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. (2) Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.“	
§ 2a (neu) Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:	

(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig 1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch a) für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,	
b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten, längstens bis zur Altersgrenze des § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, c) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Eingliederungshilfe nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird,	**Abs. 1 Nr. 1 b):** Die Ausweitung der sachlichen Zuständigkeit auf die überörtlichen Sozialhilfeträger wird grundsätzlich begrüßt.
2. a) für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle	**Abs. 1 Nr. 2 a):** Die Übertragung der Zuständigkeit für die ambulanten Hilfen zum selbständigen Wohnen auf den überörtlichen Sozialhilfeträger wird ebenfalls begrüßt. Gleiches gilt für die Ausdehnung der Zuständigkeit auf die weite-

gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,	ren fachlichen Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII. Die Erwartung, dass damit die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege wegefallen, wird geteilt. Es muss aber sicher gestellt sein, dass die notwendigen personellen Ressourcen vorhanden sind, um der Ausweitung der Zuständigkeit zu entsprechen.
b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Leistungen nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erbracht wird, 2. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 3. für die Versorgung mit Körperersatzstücken im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und größeren Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S.	**Abs. 1 Nr. 2 b):** Aus Sicht der Lebenshilfe NRW sollte die Zuständigkeit aus den Gründen der Gewährung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und dem Ziel der „Leistungsgewährung aus einer Hand“ unabhängig von einer Altersgrenze beim überörtlichen Sozialhilfeträgers angesiedelt werden.

1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt, 4. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren, b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern, 5. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 6. für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und 7. für die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben. (2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Absatz 2 und § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	

sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind zu beachten. (3) Bei den Regelungen in Absatz 1 über die sachliche Zuständigkeit bei stationären und teilstationären Leistungen bleibt § 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Die sachliche Zuständigkeit für Hilfen in einer Pflegefamilie nach Absatz 1 Nummer 7 umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.	
§ 2b Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird den örtlichen Trägern übertragen.“	
§ 7 Absatz 6 Satz 2 (neu) Nach § 7 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

„Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen.“	
Folgende §§ 8,9 und 10 werden angefügt:	
§ 8 (neu) **(1)** Die örtlichen und überörtlichen Träger arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -Strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen, die alle fünf Jahre fortzuschreiben sind. **(2)** Die örtlichen und überörtlichen Träger wirken gemeinsam darauf hin, dass die fachlich notwendigen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind. Bei der Planung und Ausgestaltung sind dabei die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aktiv einzubezie-	**Abs. 2:** Die Wendung *„wirken gemeinsam darauf hin“* ist zu ersetzen durch *„schaffen Anreize dafür, dass…“.* Im Sinne einer effektiven Verbesserung der Angebotsstruktur sollten private Träger dabei unterstützt werden, Dienste und

hen.	Einrichtungen in ausreichender Anzahl und sozialräumlich anzubieten. Hierzu bedarf es verbesserter Rahmenbedingungen, die es privaten Anbietern erleichtern, Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität sozialraumorientiert anzubieten. Zudem sollte der notwendige Erhalt von sozialräumlichen, qualitativen Angeboten gefördert werden. Andernfalls geht § 8 Abs. 2 ins Leere.
§ 9 (neu) (1) Zur Förderung der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums, des für die Bereiche Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, der Verbände der privaten Anbieter, des Landesbehindertenrates Nordrhein-Westfalen und der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen bei dem für die Sozialhilfe zuständigen	Der neu zu bildenden Fachkommission müssen auch Vertreter aus den (Landes-) Verbänden der Vertretungen von Menschen mit Behinderung angehören. Es ist dabei darauf zu achten, dass alle unterschiedlichen Behinderungsarten repräsentiert sind. Nur unter Beteiligung der Interessenvertreter aller Behinderungsformen kann die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gelingen. Dies folgt unmittelbar

Ministerium. Zu den Aufgaben der Fachkommission gehört die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Die Fachkommission kann hierzu zur Begleitung und Unterstützung Empfehlungen entwickeln. Aufgaben der Fachkommission sind insbesondere 1. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe, 2. Erarbeitung von Empfehlungen für ein landeseinheitliches Hilfeplanverfahren, 3. Erarbeitung von Empfehlungen sowie Initiierung und Begleitung von Modellprojekten zur personenzentrierten Finanzierung und Hilfegewährung im Bereich des stationären Wohnens, 4. Erarbeitung von Empfehlungen für eine Sozialraumentwicklung, 5. Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung des persönlichen Budgets und 6. Erarbeitung einer Rahmenempfehlung zur Frühförderung unter Einbeziehung der gesetzlichen Krankenkassen. (2) Die Fachkommission legt alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.	aus dem in der UN-BRK verankerten Grundsatz „Nichts über uns ohne uns!“.
§ 10 (neu) Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 15.	

Juli 1999 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.	
Artikel 4 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**	
§ 9 Absatz 1 (neu) Dem § 9 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen der Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung von Kindern, die in einer Kindertagespflegeeinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004	Das Recht auf Inanspruchnahme geeigneter Kommunikationsmittel ist auf die Eltern mit geistiger Behinderung und Lernschwierigkeiten auszuweiten. Eltern mit einer geistigen Behinderung bedürfen unbedingt der Kommunikation in Leichter Sprache. Angesichts der verschiedenen

(GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.	Kommunikationshilfen ist die offene Formulierung aus Art. 5, § 42 Abs. 2 (*„Eltern die Kommunikationshilfen benötigen“*) zu übernehmen.
Artikel 5 **Änderung des Schulgesetzes NRW**	
§ 42 Absatz 4 (neu) Dem § 42 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV, NRW. S. 336) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung."	
Artikel 6	

Änderung des Landeswahlgesetzes	
§ 24 Absatz 1 Satz 1	Menschen mit geistiger Behinderung die unter vollständiger rechtlicher Betreuung (Betreuung in allen Angelegenheiten) stehen, sind nach wie vor vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Lebenshilfe fordert seit Jahren, den Wahlrechtsausschluss aufzuheben. Der Wahlrechtsausschluss steht im Widerspruch zu Art. 38 GG. Danach haben alle Bürger das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Die UN-BRK sagt explizit, dass alle Menschen mit Behinderungen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen. Hierzu gehört auch das Wahlrecht. § 2 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes ist im Zuge der Änderung des Landeswahlgesetzes mit dem Ziel der Stärkung der sozialen Inklusion in NRW daher ersatzlos zu streichen.

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen“ eingefügt.	Die Stimmzettel sollten um eine Erklärung in Leichter Sprache ergänzt werden. Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.
§ 24 Absatz 1 Satz 2 b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Stimmzettel“ ersetzt.	
§ 40 § 40 wird wie folgt geändert: a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben.	

Artikel 7 Änderung des Kommunalwahlgesetzes	
	§ 8 Abs. 1 sieht einen Ausschluss vom Wahlrecht vor, für Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bedürfen. Der Wahlrechtsausschluss steht im Widerspruch zum Grundgesetz und zur UN-BRK und ist daher ersatzlos zu streichen (vgl. Anm. zu Artikel 6).
§ 23 Absatz 1 Satz 1 § 23 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen“ eingefügt.	Die Stimmzettel sollten um eine Erklärung in Leichter Sprache ergänzt werden. Satz 1 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 23 Absatz 1 Satz 2 2. In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Stimmzettel“ ersetzt.	
Artikel 8 **Änderung der Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen**	
§ 1 (neu) Die Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) wird wie folgt geändert: 1. § 1 wird wie folgt gefasst: § 1 Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung für die mündliche Kommunikation	Der Anwendungsbereich der Kommunikationshilfeverordnung ist nach dem Wortlaut auf Personen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung beschränkt. Kommunikationshilfen bedürfen

im Verwaltungsverfahren einen Anspruch nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle im GV. NRW.)] geändert worden ist, auf Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen haben (Berechtigte). Sie gilt auch für die mündliche Kommunikation 1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen nach § 6 Absätze 3 und 4 und § 124 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert wurde, sowie an Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen im Umfang ihrer Beleihung sowie 2. in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist.	aber bspw. auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen, wie z.B. Menschen mit einer geistigen Behinderung. Deren Kommunikationsform ist die Leichte Sprache. Die Wendung *„wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung“* ist daher aus § 1 zu entfernen. Hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwaltungsverfahren wird auf die Anmerkung zu Art. 2, § 8 verwiesen.
§ 2 Absatz 1 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Anspruch besteht in dem durch die Hör- oder Sprachbehinderung beding-	

ten erforderlichen Umfang. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der berechtigten Person.“	
§ 2 Absatz 2 (neu) b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe genutzt werden soll, treffen die Berechtigten. Diese teilen dem Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig die Art der Behinderung sowie die gewählte Kommunikationshilfe mit. Der Träger öffentlicher Belange kann von der Wahl der Berechtigten hinsichtlich der Kommunikationshilfe nur aus wichtigem Grund abweichen. Eine Abweichung durch den Träger öffentlicher Belange ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Wahl das Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren maßgebliche Fristen gefährdet werden. Sofern die Berechtigten den Einsatz von bestimmten Personen als Kommunikationshelfer wünschen, sollen die Träger dem Wunsch entsprechen, sofern durch die gewählte Kommunikationshilfe im konkreten Fall die erforderliche Verständigung sichergestellt ist. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Entscheidung über die Kommunikationshilfe sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.“	**Abs. 2, Satz 3 und Satz 4:** Die Wahl eines Hilfsmittels muss verbindlich sein. Die Verzögerung des Verwaltungsverfahrens bzw. die Fristen sind kein Argument von der Wahl abzuweichen. Die Fristen sind dann ggf. entsprechend zu verlängern.

§ 2 Absatz 4 c) In Absatz 4 werden die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen“ durch die Wörter „Einsatz einer Kommunikationshilfe“ ersetzt.	
§ 3 Absatz 1 a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe“ durch die Wörter „Eine Kommunikationshilfe“ ersetzt.	
§ 3 Absatz 2 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Als Kommunikationshilfen kommen Personen zur Kommunikationshilfe, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:	Es muss gewährleistet sein, dass alle Kommunikationshilfen, Kommunikationsmethoden und

1. Personen zur Kommunikationshilfe sind insbesondere a) gebärdensprachdolmetschende Personen, b) schriftdolmetschende Personen, c) oraldolmetschende Personen, d) kommunikationsassistierende Personen, e) lautsprachbegleitend gebärdende Personen oder f) sonstige Personen des Vertrauens.“ 2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung oder c) lautsprachbegleitende Gebärden. 3. Kommunikationsmittel sind insbesondere a) akustisch-technische Hilfen oder b) grafische Symbol-Systeme.“	Kommunikationsmittel auch erfasst sind. Es wird daher grds. begrüßt, dass die Aufzählungen in Nr. 1 - 3 nicht abschließend sind *(„insbesondere“)*. Die Leichte Sprache stellt die wichtige Kommunikationsform für Menschen mit kognitiven Einschränkungen dar. Aus Sicht der Lebenshilfe NRW bedarf Abs. 2, Ziff. 2 daher der Ergänzung um einen Buchstaben *„d) Leichte Sprache“.* Gestützte Kommunikation benötigen nicht nur Menschen mit einer autistischen Störung. Die Methode wird auch bei Menschen mit Down-Syndrom angewandt und heutzutage unabhängig von der medizinischen Diagnose allgemein bei Personen mit einer schweren Kommunikationsbeeinträchtigung. Die Beschränkung auf *„Menschen mit autistischer Störung“* ist daher aufzuheben.
§ 4 (neu)	

(1) Die Berechtigten können ihren Anspruch gegenüber den in § 2 des Inklusionsgrundsätzegesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle im GV. NRW.)] genannten Trägern öffentlicher Belange geltend machen. Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten. **(2)** Für den Bereich der mündlichen Kommunikation 1. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 hat a) die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die geeigneten Kommunikationshilfen bereitzustellen oder b) die für die Schule zuständige Aufsichtsbehörde die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten, 2. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 haben die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), geändert worden ist, die geeigneten Kommunikationshilfen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.“	Der Ressourcenvorbehalt *„im Rahmen ihrer Möglichkeiten“* ist zu entfernen.

§ 5 Absatz 1 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Höhe der Vergütung für kommunikationshelfende Personen richtet sich nach dem Honorar für Simultandolmetscher gemäß dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.“	
§ 5 Absatz 2 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: (2) Es erhalten 1. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine Vergütung in voller Höhe des Honorars für Simultandolmetscher; 2. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1; 3. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte	

Tätigkeitsfeld eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1. Die Träger öffentlicher Belange können abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.“	
§ 5 Absatz 4 Satz 1 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „in der Person zur Kommunikationshilfe“ und die Wörter „in Höhe von 60 Euro erstattet“ durch die Wörter „erstattet, der dem Honorar für eine volle Stunde nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entspricht“ ersetzt.	
§ 5 Absatz 4 Satz 2 (neu) bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Für Personen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird der Pauschalbetrag entsprechend Absatz 2 anteilig berechnet.“	
§ 5 Absatz 4 Satz 3 (neu)	

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person“ durch die Wörter „der Person zur Kommunikationshilfe“ ersetzt.	
§ 5 Absatz 5 (neu) d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben. e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst: “ Die Träger öffentlicher Belange vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die kommunikationshelfende Person selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach § 5, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein besonderer Grund vor“ 7. Der bisherige § 7 wird § 6.	
Artikel 9	

Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente	
Die Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 19. Juni 2004 (GV. NRW. S. 338) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Absatz 1 § 1 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.	
§ 1 Absatz 2 b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt und die Angabe „gern. § 1 Absatz 2 BGG NRW“ gestrichen.	
§ 2 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

„§2 Zugänglichmachung von Dokumenten“ b) Die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 9 Absatz 3" ersetzt.	
§ 4 Satz 1 § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Dokumente sind den Berechtigten, gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“	
§ 5 Absatz 1 Satz 1 § 5 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „oder in Ausübung der Verpflichtungen nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.	
§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 b) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Berechtigten teilen den Trägern öffentlicher Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Zugänglichmachung mit. Die Träger öffentlicher Belange sollen nach Möglichkeit die von den Berechtigten ge-	

wählte geeignete Form der Zugänglichmachung wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen statthaft.“	
§ 7 wird aufgehoben.	
Der bisherige § 8 wird § 7.	
Artikel 10 **Aufhebung der VO Behindertenbeirat NRW**	
Die VO Behindertenbeirat NRW vom 24. Juni 2004 (GV. NRW. S. 339) wird aufgehoben.	
Artikel 11 Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	